

Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein  
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

An den  
Präsidenten des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Klaus Schlie, MdL  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Unterrichtung 19/74  
Verteiler: Fraktionen, Mitglieder IR

4. Juli 2018

## Entwurf einer Neufassung der Sonderurlaubsverordnung

Sehr geehrter Herr Präsident,

den beiliegenden Entwurf einer Neufassung der Sonderurlaubsverordnung übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme. Der Verordnungsentwurf ist den zu beteiligenden Verbänden zur Anhörung zugeleitet worden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Daniel Günther

Anlagen: 1

**Landesverordnung über die Bewilligung von  
Urlaub aus anderen Anlässen für die Beamtinnen und Beamten  
(Sonderurlaubsverordnung - SUVO)  
Vom 2018**

Aufgrund des § 68 Absatz 2 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) verordnet die Landesregierung:

**Inhaltsübersicht**

**Teil I**

**Verfahrensvorschriften**

- § 1 Geltungs- und Anwendungsbereich
- § 2 Verfahren
- § 3 Widerruf, Verlegung und Erkrankung
- § 4 Ersatz von Aufwendungen
- § 5 Fortzahlung der Besoldung

**Teil II**

**Einzelatbestände**

- § 6 Sonderurlaub zur Ausübung staatsbürgerlicher Rechte und zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten
- § 7 Sonderurlaub für Zwecke der Gefahrenabwehr und für humanitäre Zwecke
- § 8 Sonderurlaub für gewerkschaftliche Zwecke
- § 9 Sonderurlaub für Zwecke der militärischen Verteidigung sowie für politische, kirchliche und Selbsthilfeszwecke
- § 10 Sonderurlaub für sportliche Zwecke
- § 11 Höchstdauer eines Sonderurlaubs nach den §§ 7 bis 10
- § 12 Sonderurlaub für gesundheitliche Zwecke
- § 13 Sonderurlaub aus persönlichen Anlässen
- § 14 Sonderurlaub zur Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres, eines Bundesfreiwilligendienstes oder eines freiwilligen Wehrdienstes
- § 15 Sonderurlaub zur Ausübung einer Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen
- § 16 Sonderurlaub zur Wahrnehmung von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit
- § 17 Sonderurlaub zur Übernahme einer Lehrtätigkeit an deutschen Auslandsschulen, Europaschulen oder im Nordschleswigschen Schuldienst
- § 18 Sonderurlaub für Angehörige des wissenschaftlichen Personals
- § 19 Sonderurlaub in besonderen Fällen
- § 20 Ausnahmen

**Teil III**

**Schlussvorschrift**

- § 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Teil I**

**Verfahrensvorschriften**

**§ 1**

**Geltungs- und Anwendungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für die Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Kreise, der Ämter

und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit sowie der rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Andere Rechtsvorschriften, nach denen Urlaub aus anderen Anlässen bewilligt wird, bleiben unberührt.

## **§ 2**

### **Verfahren**

(1) Sonderurlaub wird nur bewilligt, wenn die Angelegenheit nicht außerhalb der Arbeitszeit, bei Teilnahme an der gleitenden Arbeitszeit nicht außerhalb der Kernzeit, erledigt werden kann. Bei Lehrkräften im Schul- und Hochschuldienst sollen bei einem Sonderurlaub, der fünf Arbeitstage überschreitet, die Ferien oder vorlesungsfreie Zeit berücksichtigt werden.

(2) Die Beamtin oder der Beamte hat den Sonderurlaub rechtzeitig bei der oder dem Dienstvorgesetzten zu beantragen. Die Beamtin oder der Beamte hat dafür zu sorgen, dass ihr oder ihm Mitteilungen der Dienstbehörde jederzeit zugeleitet werden können, wenn die oder der Dienstvorgesetzte dies verlangt. Kann Sonderurlaub aus einem von der Beamtin oder dem Beamten nicht zu vertretenden Grund nicht rechtzeitig beantragt werden, ist der Antrag unverzüglich nach Bekanntwerden des Urlaubsanlasses zu stellen.

(3) Für die Bewilligung des Sonderurlaubs ist die oder der Dienstvorgesetzte zuständig, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Sie oder er kann diese Befugnis anderen Personen übertragen. Soll Sonderurlaub nur stundenweise bewilligt werden, ist dafür die oder der unmittelbare Vorgesetzte zuständig. Der Leiterin oder dem Leiter einer Behörde wird der Sonderurlaub von der vorgesetzten Behörde erteilt. Die oberste Dienstbehörde bestimmt, ob und für welche Zeit die Leiterin oder der Leiter einer Behörde sich selbst beurlauben kann.

(4) Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, erhöht oder vermindert sich die Dauer des Sonderurlaubs in den Fällen des § 6 Absatz 4, § 7, § 8 Absatz 1 und der §§ 9 bis 11 entsprechend. Ergeben sich bei der Berechnung des Sonderurlaubs Bruchteile eines Urlaubstages von 0,5 oder mehr, wird auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet.

## **§ 3**

### **Widerruf, Verlegung und Erkrankung**

(1) Sonderurlaub bis zur Dauer von zehn Arbeitstagen kann nur aus zwingenden dienstlichen Gründen widerrufen werden.

(2) Sonderurlaub ist zu widerrufen, wenn dieser zu einem anderen als dem bewilligten Zweck verwendet wird oder wenn andere Gründe, die die Beamtin oder der Beamte zu vertreten hat, den Widerruf erfordern. In diesen Fällen ist der Sonderurlaub auf den Erholungsurlaub des gleichen Jahres, soweit die Beamtin oder der Beamte diesen Urlaub bereits genommen hat, auf den Erholungsurlaub des folgenden Jahres, anzurechnen.

(3) Auf Antrag der Beamtin oder des Beamten kann ein bewilligter Sonderurlaub hinausgeschoben oder

abgebrochen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(4) Im Falle des Zusammentreffens von bereits genehmigtem oder angetretenem Sonderurlaub mit einer Dienstunfähigkeit durch Erkrankung sind die entsprechenden Tage bei unverzüglichem Nachweis der Dienstunfähigkeit durch eine ärztliche Bescheinigung nicht auf die Höhe des möglichen Sonderurlaubsanspruchs für die in § 11, § 12 Absatz 2 und § 13 mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1a) und des Absatzes 4 genannten Tatbestände anzurechnen. § 13 Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

#### **§ 4**

##### **Ersatz von Aufwendungen**

(1) Mehraufwendungen, die durch einen Widerruf des Sonderurlaubs nach § 3 Absatz 1 entstehen, werden nach den Bestimmungen des Reise- und Umzugskostenrechts ersetzt. Zuwendungen, die von anderer Seite zur Deckung der Aufwendungen geleistet werden, sind anzurechnen.

(2) Absatz 1 gilt auch für Mehraufwendungen, die anlässlich der Wiederaufnahme des Dienstes in den Fällen des § 15 Absatz 1 und § 16 entstehen, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle spätestens bei Beendigung des Sonderurlaubs schriftlich anerkannt hat, dass dieser dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient.

#### **§ 5**

##### **Fortzahlung der Besoldung**

(1) Während des Sonderurlaubs wird die Besoldung weitergezahlt, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Kann die Beamtin oder der Beamte Ansprüche auf Ersatz des Verdienstausfalles geltend machen, wird keine Besoldung gewährt. Satz 2 gilt nicht für die Fälle des § 6.

(2) Erhält die Beamtin oder der Beamte in den Fällen des § 19 Absatz 2 Zuwendungen von anderer Seite, so ist die Besoldung entsprechend zu kürzen, es sei denn, der Wert der Zuwendungen ist gering.

#### **Teil II**

##### **Einzelatbestände**

#### **§ 6**

##### **Sonderurlaub zur Ausübung staatsbürgerlicher Rechte und zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten**

(1) Für die Dauer der notwendigen Abwesenheit vom Dienst ist Sonderurlaub zu bewilligen zur

1. Wahrnehmung amtlicher, insbesondere gerichtlicher oder polizeilicher Termine, soweit sie nicht durch private Angelegenheiten der Beamtin oder des Beamten veranlasst sind,

2. Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines öffentlichen Ehrenamtes, wenn zur Übernahme und Ausübung eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

(2) Für die Dauer der notwendigen Abwesenheit vom Dienst zur Ausübung einer Tätigkeit als ehrenamtliche Bürgermeisterin oder ehrenamtlicher Bürgermeister, als Amtsvorsteherin oder Amtsvorsteher, als ehrenamtliche Zweckverbandsvorsteherin oder ehrenamtlicher Zweckverbandsvorsteher, als Kreispräsidentin oder Kreispräsident, als Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident und als Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher soll der erforderliche Sonderurlaub bewilligt werden.

(3) Für die Dauer der notwendigen Abwesenheit vom Dienst zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines öffentlichen Ehrenamtes kann Sonderurlaub bewilligt werden, wenn

1. die ehrenamtliche Tätigkeit oder das öffentliche Ehrenamt auf gesetzlicher Vorschrift beruht, ohne dass zur Übernahme und Ausübung eine gesetzliche Verpflichtung besteht,
2. die ehrenamtliche Tätigkeit der Beamtin oder dem Beamten durch Beschluss der kommunalen Vertretung zur Wahrnehmung für die kommunale Körperschaft übertragen wurde

und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Absatz 2 und § 69 Absatz 3 LBG bleiben unberührt.

(4) Beamtinnen oder Beamten, die sich um einen Sitz in einer kommunalen Vertretung bewerben, ist zur Vorbereitung ihrer Wahl Sonderurlaub unter Wegfall der Besoldung im folgenden Umfang zu bewilligen:

Für die Wahl

1. in die Vertretung eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt bis zu vier Arbeitstagen,
2. in die Vertretung einer kreisangehörigen Stadt über 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner bis zu drei Arbeitstagen,
3. in alle übrigen Vertretungen bis zu zwei Arbeitstagen.

## § 7

### **Sonderurlaub für Zwecke der Gefahrenabwehr und für humanitäre Zwecke**

Für die

1. Ausübung einer Tätigkeit infolge der Heranziehung zum Einsatz im Seenotrettungsdienst der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger zwecks Rettung von Menschenleben, im freiwilligen Sanitätsdienst bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses, bei humanitären Hilfsleistungen

im Ausland,

2. Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen und Übungen der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger,
3. Teilnahme an einem geschlossenen Lehrgang zur Ausbildung als Pflegehilfskraft

soll Sonderurlaub bewilligt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Sonderurlaub nach Satz 1 darf zusammen bis zu einer Gesamtdauer von fünfzehn Arbeitstagen im Kalenderjahr bewilligt werden.

## **§ 8**

### **Sonderurlaub für gewerkschaftliche Zwecke**

(1) Für die Teilnahme an

1. Sitzungen des überörtlichen Vorstandes einer Gewerkschaft, einer Spitzenorganisation der Gewerkschaften oder eines Berufsverbandes, dem die Beamtin oder der Beamte angehört,
2. Tagungen von Gewerkschaften, Spitzenorganisationen der Gewerkschaften oder Berufsverbänden auf internationaler, Bundes- oder Landesebene, beim Fehlen einer Landesebene auf Bezirksebene, wenn die Beamtin oder der Beamte als Mitglied eines Gewerkschafts- oder Berufsverbandsvorstandes, des Vorstands einer Spitzenorganisation der Gewerkschaften oder als Delegierte oder Delegierter teilnimmt,

soll Sonderurlaub bis zu fünf Arbeitstage im Kalenderjahr bewilligt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Bei Gewerkschaften und Spitzenorganisationen der Gewerkschaften, die mehrere Beschäftigtengruppen vertreten, treten an die Stelle des Vorstandes die für Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten zuständigen gewählten, überörtlichen Landes- und Bundesausschüsse oder Kommissionen. Abweichend von Satz 1 kann die oder der Dienstvorgesetzte in besonders begründeten Fällen Sonderurlaub bis zu zehn Arbeitstage im Kalenderjahr bewilligen.

(2) Für die Teilnahme an Sitzungen, Versammlungen oder Verhandlungen als Vertreterin oder Vertreter oder als Beauftragte oder Beauftragter einer Gewerkschaft, einer Spitzenorganisation einer Gewerkschaft oder eines Berufsverbandes kann Sonderurlaub für die Dauer der notwendigen Abwesenheit vom Dienst bewilligt werden, wenn aufgrund eines Gesetzes Beteiligungsrechte wahrgenommen werden und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

## **§ 9**

### **Sonderurlaub für Zwecke der militärischen Verteidigung sowie für politische, kirchliche und Selbsthilfeszwecke**

Für die Teilnahme an

1. dienstlichen Veranstaltungen im Sinne des § 81 Absatz 2 des Soldatengesetzes in der Fassung der

Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570),

2. Sitzungen des überörtlichen Vorstandes einer Partei, dem die Beamtin oder der Beamte angehört, und an Parteitagungen auf Bundes-, Landes- oder Bezirksebene, wenn die Beamtin oder der Beamte als Mitglied eines Parteivorstandes oder als Delegierte oder Delegierter teilnimmt,
3. Sitzungen überörtlicher Verfassungsorgane oder überörtlicher Verwaltungsgremien der Kirchen oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften, wenn die Beamtin oder der Beamte dem Verfassungsorgan oder Gremium angehört, Tagungen der Kirchen oder öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften, wenn die Beamtin oder der Beamte auf Anforderung der Kirchenleitung oder obersten Leitung der Religionsgesellschaft als Delegierte oder Delegierter oder als Mitglied eines Verwaltungsgremiums der Kirche oder der Religionsgesellschaft teilnimmt,
4. Tagungen von überörtlichen Selbsthilfeorganisationen zur Betreuung behinderter Personen, wenn es sich um eine Tagung auf Bundes- oder Landesebene handelt und die Beamtin oder der Beamte als Mitglied eines Vorstandes der Organisation teilnimmt,

kann Sonderurlaub bewilligt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Sonderurlaub nach Satz 1 darf drei Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

## **§ 10**

### **Sonderurlaub für sportliche Zwecke**

(1) Sonderurlaub kann bewilligt werden für die aktive Teilnahme als Sportlerin oder Sportler, ehrenamtliche Trainerin oder ehrenamtlicher Trainer, Betreuerin oder Betreuer oder Schiedsrichterin oder Schiedsrichter

1. an Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften, internationalen Länderwettkämpfen sowie dazugehörigen Vorbereitungskämpfen auf Bundesebene,
2. Europapokal-Wettbewerben sowie Endkämpfen um deutsche Meisterschaften,
3. am Deutschen Turnfest,

wenn die Beamtin oder der Beamte von einem dem Deutschen Olympischen Sportbund angeschlossenen Verband oder Verein benannt worden ist und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Sonderurlaub nach Satz 1 darf fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten; die oberste Dienstbehörde kann Sonderurlaub nach Nummer 1 auch für einen längeren Zeitraum bewilligen.

(2) Sonderurlaub kann bewilligt werden für die Teilnahme an

1. Kongressen und Vorstandssitzungen internationaler Sportverbände, denen der Deutsche Olympische Sportbund oder ein ihm angeschlossener Verband angehört,
2. Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Deutschen Olympischen Sportbundes oder eines ihm angeschlossenen Verbandes auf Bundesebene,

3. Vorstandssitzungen eines dem Deutschen Olympischen Sportbund angeschlossenen Verbandes auf Landesebene,

wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die Beamtin oder der Beamte als Mitglied des Gremiums teilnimmt. Sonderurlaub nach Satz 1 darf drei Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

## **§ 11**

### **Höchstdauer eines Sonderurlaubs nach den §§ 7 bis 10**

Sonderurlaub nach den §§ 7, 8 Absatz 1 sowie §§ 9 und 10 mit Ausnahme des § 10 Absatz 1 Nr. 1 darf insgesamt fünfzehn Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

## **§ 12**

### **Sonderurlaub für gesundheitliche Zwecke**

(1) Für die Dauer der notwendigen Abwesenheit vom Dienst

1. für ärztliche Behandlungen der Beamtin oder des Beamten,
2. für Heilkuren und Sanatoriumsbehandlungen, deren Notwendigkeit durch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen ist,
3. für Badekuren, soweit sie nach § 11 Absatz 2 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214), versorgungsärztlich verordnet sind,

ist Sonderurlaub zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dauer und Häufigkeit des Sonderurlaubs nach Absatz 1 Nr. 2 bestimmen sich nach der Beihilfeverordnung (BhVO) vom 15. November 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 863). Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 gelten für Maßnahmen nach § 11 Absatz 7 BhVO entsprechend.

(2) Für die von der Beihilfestelle anerkannte oder von einem Sozialversicherungsträger bewilligte notwendige Teilnahme als Begleitperson an einem stationären Sanatoriumsaufenthalt oder an einer stationären medizinischen Rehabilitationsmaßnahme eines Kindes, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist, ist Sonderurlaub im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 je Kind für bis zu fünfzehn Tage im Kalenderjahr zu gewähren, davon fünf Arbeitstage, für Alleinerziehende 10 Arbeitstage unter Fortzahlung der Bezüge, sofern die Begleitung nach ärztlicher Bescheinigung notwendig ist, keine Erstattung der Bezüge durch Dritte erfolgt und keine andere Person zur Verfügung steht.

(3) Kinder gemäß Absatz 2 sind leibliche und angenommene Kinder, Stiefkinder sowie Kinder in Vollzeit- und Adoptionspflege; als Stiefkinder sind auch die Kinder einer eingetragenen Lebenspartnerin oder eines eingetragenen Lebenspartners anzusehen.

## § 13

### Sonderurlaub aus persönlichen Anlässen

(1) Sonderurlaub soll für folgende persönliche Anlässe bewilligt werden:

1. a)           Niederkunft der Ehefrau, der eingetragenen Lebenspartnerin oder der Lebensgefährtin  
1 Arbeitstag,  
  
b)           muss die Beamtin oder der Beamte aus diesem Grunde die Betreuung ihrer oder seiner Kinder, die das achte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig sind, übernehmen, weil eine andere Person für diesen Zweck nicht sofort zur Verfügung steht  
  
zusätzlich bis zu 2 Arbeitstage,
  
2.           Erkrankung
  - a)           einer oder eines Angehörigen, der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten;  
  
1 Arbeitstag im Kalenderjahr,
  
  - b)           einer Betreuungsperson, wenn die Beamtin oder der Beamte aus diesem Grunde die Betreuung ihrer oder seiner Kinder, die das achte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig sind, übernehmen muss; dies gilt entsprechend, wenn bei einer Betreuungsperson mit mindestens zwei Kindern diese ein erkranktes Kind ins Krankenhaus begleiten muss (Rooming-In)  
  
bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr,
  
- Sonderurlaub wird nur bewilligt, soweit eine andere Person für diesen Zweck nicht sofort zur Verfügung steht und die Beamtin oder der Beamte die nach ärztlicher Bescheinigung unerlässliche Pflege oder Betreuung der oder des Erkrankten oder ihrer oder seiner Kinder übernehmen muss,
  
3.           Tod der Ehefrau, des Ehemannes, der eingetragenen Lebenspartnerin, des eingetragenen Lebenspartners, der Lebensgefährtin, des Lebensgefährten, eines Kindes oder eines Elternteils  
  
2 Arbeitstage,
  
4.           Umzug aus Anlass der Versetzung, Abordnung, Zuweisung oder Umsetzung an einen anderen Ort aus dienstlichen Gründen  
  
1 Arbeitstag,
  
5.           25-, 40- oder 50-jähriges Dienstjubiläum  
  
1 Arbeitstag.

In Fällen des Satzes 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe b kann auch Sonderurlaub im Umfang von halben Tagen gewährt werden, deren Länge sich nach der Hälfte der für den jeweiligen Arbeitstag festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit (individuelle Sollarbeitszeit) richtet. Sonderurlaub nach Satz 1 Nummer 1 muss in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Niederkunft, Sonderurlaub nach Satz 1 Nummer 3 bis Nummer 5 in engem zeitlichen Zusammenhang mit dem jeweiligen Ereignis in Anspruch genommen werden. Für Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 3 gilt § 12 Absatz 3 entsprechend.

(2) Sonderurlaub soll bis zu zehn Arbeitstage im Kalenderjahr, bei Alleinerziehenden bis zu zwanzig Arbeitstage im Kalenderjahr, für jedes Kind der Beamtin oder des Beamten bewilligt werden, wenn es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, dass die Beamtin oder der Beamte zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines erkrankten Kindes dem Dienst fernbleibt, eine andere in demselben Haushalt lebende Person für diesen Zweck nicht zur Verfügung steht und das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist. Der Anspruch nach Satz 1 beträgt maximal 25 Arbeitstage, bei Alleinerziehenden maximal 50 Arbeitstage je Kalenderjahr. Absatz 1 Satz 2 findet entsprechend Anwendung, § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Um für einen Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder die sofortige pflegerische Versorgung des betroffenen Angehörigen selbst sicherzustellen, soll bei Vorlage einer die Pflegebedürftigkeit ausweisenden ärztlichen Bescheinigung Sonderurlaub bis zu zehn Arbeitstage im Kalenderjahr bewilligt werden.

(4) Bei einer Lebendspende von Organen und Gewebe nach den §§ 8 und 8a des Transplantationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2007 (BGBl. I S. 2206), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757), soll Sonderurlaub in dem nach ärztlicher Bescheinigung erforderlichen Umfang bewilligt werden.

(5) Die oder der Dienstvorgesetzte kann aus anderen wichtigen persönlichen Gründen Sonderurlaub bis zur Dauer von drei Arbeitstagen bewilligen. In Fällen der persönlichen Betroffenheit von Naturkatastrophen kann Sonderurlaub im erforderlichen Umfang nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls gewährt werden. § 2 Absatz 3 Satz 3 bleibt unberührt.

#### **§ 14**

##### **Sonderurlaub zur Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres, eines Bundesfreiwilligendienstes oder eines freiwilligen Wehrdienstes**

Zur Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres, eines freiwilligen ökologischen Jahres, eines Bundesfreiwilligendienstes oder eines freiwilligen Wehrdienstes kann Beamtinnen und Beamten Sonderurlaub unter Wegfall der Besoldung bis zu 24 Monaten bewilligt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

#### **§ 15**

##### **Sonderurlaub zur Ausübung einer Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen**

(1) Wird eine Beamtin oder ein Beamter zur Wahrnehmung einer hauptberuflichen Tätigkeit in öffentliche zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtungen entsandt, ist für die Dauer dieser Tätigkeit Sonderurlaub unter Wegfall der Besoldung zu bewilligen; die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

(2) Wird eine Beamtin oder ein Beamter nicht entsandt, kann zur Wahrnehmung einer hauptberuflichen Tätigkeit in einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung Sonderurlaub unter Wegfall der Besoldung bis zur Dauer eines Jahres bewilligt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die

oberste Dienstbehörde kann die Dauer des Sonderurlaubs verlängern; bei Beamtinnen und Beamten des Landes bedarf diese Entscheidung der Zustimmung des Finanzministeriums.

## **§ 16**

### **Sonderurlaub zur Wahrnehmung von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit**

Zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit kann die oberste Dienstbehörde Sonderurlaub unter Wegfall der Besoldung bewilligen, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

## **§ 17**

### **Sonderurlaub zur Übernahme einer Lehrtätigkeit an deutschen Auslandsschulen, Europaschulen oder im Nordschleswigschen Schuldienst**

(1) Zur Übernahme einer durch die Zentralstelle für das Auslandsschulwesen vermittelten Lehrtätigkeit an deutschen Auslandsschulen einschließlich der dem Bundesministerium der Verteidigung unterstehenden Auslandsschulen und an Europäischen Schulen kann Sonderurlaub unter Wegfall der Besoldung bis zu der vom für Bildung zuständigen Ministerium allgemein bestimmten Dauer bewilligt werden. Gleiches gilt für durch die Zentralstelle für das Auslandsschulwesen vermittelte Bundesprogrammlehrkräfte.

(2) Für eine Tätigkeit als Landesprogrammlehrkraft kann Sonderurlaub bewilligt werden.

(3) Für eine Tätigkeit im deutschen Schuldienst in Nordschleswig oder bei dem Deutschen Generalsekretariat in Nordschleswig kann die oberste Dienstbehörde Sonderurlaub unter vollem oder teilweisem Wegfall der Besoldung bis zur Dauer von fünf Jahren bewilligen; eine Verlängerung ist zulässig.

## **§ 18**

### **Sonderurlaub für Angehörige des wissenschaftlichen Personals**

(1) Für eine Tätigkeit, die der wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland dient oder für die Arbeit der Hochschule förderlich ist, kann die oberste Dienstbehörde Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie Angehörigen des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Hochschulen Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung, vollem oder teilweisem Wegfall der Besoldung bewilligen.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann die Befugnis zur Bewilligung des Sonderurlaubs auf die Hochschule übertragen, soweit eine Dauer von sechs Monaten nicht überschritten wird.

## **§ 19**

## **Sonderurlaub in besonderen Fällen**

(1) Sonderurlaub unter Wegfall der Besoldung kann bewilligt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Sonderurlaub für die Dauer von mehr als drei Monaten kann nur in besonders begründeten Fällen durch die oberste Dienstbehörde bewilligt werden.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann die Besoldung ganz oder teilweise weitergewähren, wenn ein Sonderurlaub, der für einen in den §§ 6 bis 18 nicht genannten Zweck bewilligt wird, auch dienstlichen Zwecken dient. Sofern ein solcher Sonderurlaub für einen längeren Zeitraum als einen Monat bewilligt wird, bedarf es bei Beamtinnen und Beamten des Landes der Zustimmung des Finanzministeriums.

### **§ 20**

#### **Ausnahmen**

Die oberste Dienstbehörde kann in besonders begründeten Ausnahmefällen, die nur bei Anlegung strenger Maßstäbe anzunehmen sind, Abweichungen von den §§ 6 – 19 zulassen.

### **Teil III**

#### **Schlussvorschrift**

### **§ 21**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2018 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Dezember 2023 außer Kraft. [Erforderlichkeit und beabsichtigte Streichung des Satzes 2 abhängig vom Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften (Drucksache des schleswig-holsteinischen Landtages 19/746 vom 29. Mai 2018, s. dort § 127a LBG)]

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, . 2018

Daniel Günther

Ministerpräsident

## **Begründung zur SUVO**

Die Landesverordnung über die Bewilligung von Urlaub aus anderen Anlässen der Beamtinnen und Beamten (Sonderurlaubsverordnung - SUVO) wird mit Ablauf des 30.12.2018 außer Kraft treten. Gem. § 62 Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein darf die Geltungsdauer von Verordnungen fünf Jahre nicht überschreiten. Mit Ablauf der Geltungsdauer, im Falle der Verlängerung spätestens zehn Jahre nach Inkrafttreten, verlieren die Verordnungen ihre Gültigkeit. Dies ist hier der Fall. Auf die Regelungen für die Gewährung von Sonderurlaub kann nicht verzichtet werden, so dass es eines konstitutiven Neuerlasses bedarf.

Die Regelungen der Sonderurlaubsverordnung haben sich bewährt und zu einer einheitlichen Verfahrensweise bei der Bewilligung von Urlaub aus anderen Anlässen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes beigetragen. Im Rahmen des Landesbeamtenmodernisierungsgesetzes (LBModG), das am 1. September 2016 in Kraft getreten ist, sind bereits Anpassungen zur Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen in den Vorschriften der Sonderurlaubsverordnung vorgenommen worden (punktueller Ausbau der Sonderurlaubsregelungen, z.B. bei Betreuung von erkrankten Kindern, Berücksichtigung von Freiwilligendiensten im Sonderurlaubsrecht). Diese Linie wird nunmehr durch weitere ergänzende Änderungen fortgesetzt.

### **Inhaltliche Änderungen:**

#### **1. § 3 Absatz 4 neu**

Analog § 8 Abs. 1 Erholungsurlaubsverordnung (EUVO) sind für den Fall des Zusammentreffens einer Erkrankung mit bereits genehmigtem oder angetretenem Sonderurlaub die entsprechenden Tage bei unverzüglichem Nachweis der Dienstunfähigkeit durch eine ärztliche Bescheinigung nicht auf die Höhe des möglichen Sonderurlaubsanspruchs der in § 11, § 12 Absatz 2 und § 13 genannten Tatbestände anzurechnen. Hiervon ausgenommen sind nur § 13 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 a) wegen des unmittelbaren zeitlichen Zusammenhangs der Niederkunft mit dem Sonderurlaubstag und § 13 Abs. 4 (Organ- und Gewebespende), da hier ohnehin keine zeitliche Begrenzung vorgesehen ist.

#### **2. § 8 Abs. 1 Satz 1 SUVO neu**

Sonderurlaub für gewerkschaftliche Zwecke ist nunmehr für fünf Tage von einer „Kann-Regelung“ in eine „Soll-Regelung“ ausgestaltet, die darauf aufbauende Freistellungsmöglichkeit bis zu 10 Tagen bleibt eine „Kann-Vorschrift“.

Die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften sind neben Gewerkschaften und Berufsverbänden in die Sonderurlaubsmöglichkeiten für gewerkschaftliche Zwecke einbezogen worden.

#### **3. § 12 Abs. 2 SUVO neu**

Zur weiteren Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird Müttern oder Vätern für die nach ärztlicher Bescheinigung notwendige Begleitung eines Kindes, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist und sofern keine andere Betreuungsperson zur Verfügung steht, bei einer Maßnahme nach Abs. 1 Nr. 2 (stationären Rehabilitationsmaßnahme/ Sanatoriumsaufenthalt) nunmehr (anteilig) Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt. Die Dauer der Freistellung ist auf maximal 15 Tage pro Kind im Kalenderjahr begrenzt, davon fünf Arbeitstage, für Alleinerziehende 10 Arbeitstage unter Fort-

zahlung der Bezüge. Es ist nur eine Betreuungsperson zur Zeit zulässig.

Kindbegriff: „Kinder sind leibliche und angenommene Kinder, Stiefkinder sowie Kinder in Vollzeit- und Adoptionspflege; als Stiefkinder gelten auch die Kinder eines Lebenspartners.“

#### 4. § 13 Abs. 2 Satz 3 SUVO

Mit der Änderung der SUVO im Rahmen des LBModG ist wie im Bundesrecht Sonderurlaub im Umfang von halben Tagen für die Kinderbetreuung aufgrund der Erkrankung/Niederkunft einer Betreuungsperson eingeführt worden.

Aufgrund einer Vielzahl von Nachfragen aus der Praxis erscheint es sinnvoll und im Interesse einer flexiblen Vereinbarkeit von Familie und Beruf sachgerecht, dies auch auf die in § 13 Abs. 2 SUVO geregelten „Kindkrank-Tage“ auszudehnen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer das hälftige Tagessoll überschreitenden Arbeitszeit für den halben Tag Sonderurlaub die Hälfte des für den jeweiligen Arbeitstag festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit (individuelle Sollarbeitszeit) und die darüber hinaus geleistete Arbeitszeit voll angerechnet wird, auch wenn dadurch das Tagessoll insgesamt überschritten wird. Der Begriff der individuellen Sollarbeitszeit bezieht sich auf unterschiedliche Arbeitszeit- und Schichtmodelle.

#### 5. § 20 SUVO („Ausnahmen“, neu)

Die Sonderurlaubsverordnung wird ergänzt um eine Regelung vergleichbar der Hamburger Regelung in den Hamburger Sonderurlaubsrichtlinien, wonach in besonders begründeten Ausnahmefällen, die nur bei Anlegung strenger Maßstäbe anzunehmen sind, (durch die oberste Dienstbehörde) Abweichungen von den §§ 6 - 19 SUVO zugelassen werden können.

Diese Ausnahmeregelung ist erforderlich, um Fallkonstellationen zu regeln, bei denen das Interesse an der Freistellung nicht schwerpunktmäßig bei den Beschäftigten, sondern insbesondere auch beim Dienstherrn angesiedelt ist. Sie hat die Intention, über die bestehenden Möglichkeiten der SUVO hinaus zusätzlichen Sonderurlaub in besonders begründeten Ausnahmefällen gewähren zu können.

### **Redaktionelle Änderungen:**

#### 1. Inhaltsverzeichnis

Da ein neuer § 20 „Ausnahmen“ geschaffen wird, wird der jetzige § 20 „Inkrafttreten, Geltungsdauer“ zu § 21.

#### 2. Redaktionelle Anpassung von § 9 Satz 1 Nr. 1.